

# Von Gottes Gnaden

wir Wolfgang Wilhelm Pfalzgrave bey  
Rhein / In Bayern / zu Gällig / Cleve vnd Berg  
Hertzog / Grave zu Beldenz / Sponheim / der March / Kar-  
vensberg vnd Wörth / Herr zu Ravenstein / &c. Thuenhiem  
Lunde / vnd füegen unsren Ambteuthen / Richten / Bögten /  
Schultheissen / Landidinger Dingern / Rhenmeistern / Ge-  
richteschreibern / Bürgermeistern / Schöffen / Rächen / Bürgern /  
vnd ins gemein allen unsren Underthanen hiemit gnedigst zu  
wissen / Ob wol wir am 10. Nouemb: 1615. Ein Edict vnd  
ordnung in Druck haben aufzugehen vnd publiciren lassen / nach  
welcher sich ein Jeder in unsren hientiedigen Fürstenthümern vnd  
Landen / so wol in den General als particular Steuren an vnd  
Umlagen zuverhalten / Danoch weil wir berichtet / auch im  
Werck (; vnd zwahren mit ungredigstem missfallen;) besunden /  
dass demselben gar wenig nachgelebt / Sondern unsre bey diesen  
hochbeschwerlichen Kriegszeiten / ohne das gar zu hoch betrangene  
Underthanen / se lenger se mehr mit allerhandt priuat angennusig-  
gen Steuren vnd Umlagen / ohne unsrer gnedigst vorwissen / vnd  
se manchmahl widder unsren willen beschwerdt worden: So ha-  
ben wir eine vnumgängliche nocturst erachtet / ob gemelte unsrer  
Edict reuidiren / vnd auff vorgehende correction vnd Addis-  
tiones / welche nach beschaffenheit schigen beschwerlichen  
zustand im Lande / zu thuen nötig gewesen / nach  
gesetzter maßen in offene Druck widder  
aufzugehen vnd Publiciren  
zulassen *je.*

4

**E**m nach vns viele vnderscheidliche Klagten ein kommen / daß bry aufschreib : vnd vmbagung / der in vnsern Landen ausgeschriebene Steuern vnd Contributio-  
nen / viele vnzulässige zusätzl. darneben auch an-  
dere beschwerliche Particular vmblagen gemacht / vnd beygetrie-  
ben werden / ohne das vns oder vnseren hinderlassenen Statt-  
halter / Cansler vnd Räthen vorher zu wissen kommt / auf was  
vrsachen solche zusätzl. vnd vmblagen gemacht / auch war zu die  
gelder in spccie verwandt werden : Dardurch dander gemeine  
Man fast hoch beschwerde wird / vnd allerhande vnnötige / vor-  
theilhaftige eygennutz ge Practiken mit vndtlauffen / vnd dan-  
wir vnseren Ambileuchten / Vogten / Richtern / Dingern / Schul-  
theiken / Scheffen / Geschwornen vnd Vorstehern / auch Un-  
derthanen ins gemein dergleichen / von vns / oder vnsern Statt-  
halter / Cansler vnd Räthen in specie nicht bewilligte priuat  
zusätzl. Collectationes vnd vmblagen unter was gesuchten pre-  
text vnd schein solche auch immer geschehen könnten / oder mög-  
lich keineswegs verhengen noch zulassen wollen : Sondern viel-  
mehr diejenige / welche sich dessen ohne vnser ausdrücklich vor-  
wissen vnd willen understanden haben / oder auch noch sezo vnd  
hinsüro vnderstehen mögen / darsfür ermäßlich anzusehen / vnd es  
ihnen vngestraft hingehen zu lassen ganz nit gemeint sein : Als  
haben wir auf Fürst Väterlicher sorgfalt vnd liebe / die wir vor  
vnseren / ohne das bey diesen elenden zeiten mehr als zu viel be-  
schwerde trewgehorsame Underthanen gnädigst tragen / Und  
damit dergleiche concusiones vnd beschwerungen abgestie-  
lichen wesen / durch nachfolgende verordnung zu remedyren /  
und fürkünftig vorzubauen :

1. Und zwar anfänglich wollen vnd beuehlen wie ernstlich/  
dass die von uns auff vorgehabte communication vnd vnder-  
thängste entwilligung unser Landissende aufgeschriebene/ Steu-  
ren/ Contribution vnd vmblagen in einem jeden Ambt/ so balde  
demselben sein tax vnd quota wie von alters herkommen zuge-  
schrieben worden/ fürderlich vermög der Matrikul vnd alter ob-  
seruantz/ ahn: vnd umbgelegt/ keines wegs aber zugelassen wer-  
den solle/ über solch contingent/ vnd antheil/ das geringste  
außerhalb der gewöhnlicher vnd moderirten zehrungen/ (: das  
mit doch die zulässige maßnit überschritten/ uns auch daruon dar-  
nacher/ neben den Sazettulen glaubwürdige specificationes/  
vnder deren allerhenden vnderschrift/ welche dabeyp sich besun-  
den/ vnd vermeug des Landtogs abscheide/ dc Anno 1624.  
darzu gehörig sein eingeschickt werden sollen/ vneer was prætext  
es auch sem mögte/ darauff zuschlagen oder darzuzusetzen/ sondern  
da einige unser Beambten vnd Steueranlagere/ darwieder thuen  
vnd handlen werden/ sollen dieselben neben erstattung des beschrie-  
nen zusages poena quadruplici zu unserm behoeff vnnachläsig  
alßbalde gestrafft werden:

2. Was auch die senige betrifft/ welche solche aufgeschriebene  
Steuern/ Contributiones vnd vmblagen außheben vnd em-  
pfangen/ denen sollen für ihre mühe zwey von jedem Hundert/  
vnd mehr nicht zugelegt/ vnd selbige bey der auftheilung dem  
Sazettul/ noch geirag aufgeschriebenen tax mit einverleibt  
werden:

3. Und nachdem wegen der übermehigen hebgelder eine zeit-  
her vielfältige Klagen einkommen/ vnd wir zu vngnedigstem  
Mißfallen vernehmen/ das vieler orter/ unsere Böge/ Schul-  
schen/ Richtere/ vnd andere vnderbeamten/ welche der Steu-  
ren

ren vnd Contribution empfang zuberechnen haben / nicht nur zwey / sondern je zu weiln wol 3. 4. vnd 5. von jedem Hundre für sich / vnd darbeneben dannoch die vnder receptores / als Landt vnd Gerichsbotten / oder ander darzu bestellte Einnehmere / gleichsfallz etliche Reichsthaler noch sonderbar vom Hundert vnsern armen vnderhanen abfordern vnd sich attribuiren / dardurch van die taxa vmb so viel mehr ersteigert / vnd der ohne das beschwerde gemeine Mann / ohne einigen unser oder des lieben Vatterlandis nutzen zu vnrecht grauit vnd übernommen wirdt : So wollen wir alle vnd jede unsere Beambten / Schöffen / Geschworne / auch Landt : vnd Gerichsbotten / vnd andere Receptores hiemit ernstlich vnd bey höchster straff erinnert vnd gewarnt haben / daß Sie ins gesamte vnter ihnen allen / mehr nliche als zwey von jedem Hundre einmal für alle haben vnd geniessen sollen / mit dem fernern anhang / da ein oder ander darüber schreien / vnd unsern vnderhanen ein anders zumueten / oder sich selbsten zu approprijren vnderstehen würden / wir dem oder dieselbigen am Leib vnd güetern andern zu abschrecken exemplariter bestraffen lassen wollen :

4. Dierweil wir auch neben deme glaublich berichtet werden / daß bey vmbagung der Steuren vnd Contributionen etliche unsere Beambten / auch andere Adeliche / vnd diejenige / welche der repartion beywohnen / ihreschas vnd steürbare güeter / die Sie nach vnd nach ahn sich gebracht / vnd vorhin steürbar gewesen / entweder gar oder zumtheil eximirt / oder dieselbe vnd deren dygentliche morgen zahl verschweigen / oder sonst verdunkelen / oder doch dieselbe viel geringer als andere in qualitate & quantitate ihnen gleichmehige güeter ahnschlagen / dergleichen connieng / collusion / vnd vberschung / auch sie zu weiln

Welln mit andern ihrer befriedeten gäderen gebrauchen / durch  
welche exempt ion conniuenz verdunkelung vnd hochstraff-  
bare ungleichheit der last nur vnsrern Underthanen desto schwie-  
rer auffgerungen / vnd dieselbe genüch vnderdrückt werden:  
So erinneren wir nit allein alle vnsre Beambten / Steuerauß-  
sikere vnnb Receptores hiemit ernstlich / sich dehen ins künffig  
genüch zuenthalten / Sondern befehlen auch allen vnd jeden vns-  
rern Eingesessenen vnnb Underthanen gnedigst vnd bey vnauß-  
bleiblicherst aiff das Sie vnnb ein jeder so von sich gemeltem ver-  
schlag heimlich oder öffentlichen Exemption vnd brefreyung / so  
entweder bisher geschehen / oder ins künffig noch verübt werden  
mögen / einige bestendige nachricht vnd wissenschaft hat / oder  
hernegst erlangen wirdt / solche vns oder in vnsrern Abwesen vns-  
rern Statthalter / Canzler vnd Räthen / ohne einig anschein der  
Personen auffrichtig vnnb bey dem Aide auch trew vnd gehor-  
sam / damit ein jeder vns verpflichtet ist / Clar vnd deutlich anzei-  
gen vnd zuerkennen geben / vnnb hingegen versichert sein sollen /  
das wir dessen oder derselbigen nahmen (: damit Er vnd Sie das-  
suz einige ungleichenheit nicht zubefahren haben :) nit allein in  
der stille halten / vnd Niemanden offenbahren / wie gleichfalls sie  
verhalb von aller gefahr vnd betrangnuß reiten / sondern dieselbe  
auch benebens gnedigst recompenzieren / auch die Personen  
welche darüber vnd an jweisenamt vnd entweder darzu coopes-  
zir / oder doch wissenschaft dariou gehabt / vnd es wan sie ge-  
könt nit widersprochen / oder es auch verschwiegen / vnd vns wie  
obgemelt nicht offenbaret haben / pro qualitate personarum  
entweder an haab vnd gütern / oder sonst gestalten sachen nach  
ernstlich vnd vnnachzig straffen lassen wollen / Inmahlen wir  
vns auch hiemit vorbehalten / das jenig was dergestalt von einem  
vnd andern defraudirt worden / widerumb zu repetiren :

5 Nachs

5. Nachdem auch bey abhörung vnser Landt Rechnung alle  
handi vnnötige kosten / welche wol verhütet werden könnten / zu  
mehreren beschwer des gemeinen Mans aufgewandt werden/  
Als wollen wir denen welche zu auffnachmung solcher Rechnung  
von vnsrer entwegen verordnet werden / wie dan auch den aus mit-  
tel vnsrer Landstende darzu Deputirten Adlichen Täglichs auf  
einen Ambman / oder einen Edelman für zwey Pferde / zwey  
goldgülten / da sie aber mehr Pferde ordinariet halten / auf fer-  
des einen Reichthalter: Auf einen Stattabgeordneten vnd zu-  
gleich seinen Diener als lang er der Rechnung auffnambeywohn-  
nen wirdt / Täglichs einengoldgülten / vnd vor sedes Pferde /  
wan sie solche bey sich behalten müssen / einen halben Reichthalter  
durch die Pfennungsmeistere zubezahlen / vnd mehr nit für ihre  
diizten kost vnd zehrung in allem verordnet / vnd zugeloge habens  
Wie dem anhang / dahe sie über zuuersicht darüber schreiten / vnd  
zehren würden / daß wir solches nie allein / bey der Landt Rech-  
nung / daß sie es in denselben einpringen würden / durchstreichen  
und nit passiren lassen: sondern auch noch deswegen das duplum  
zur straff vor ihnen abforderen wollen:

6. Damit aber wir / wie es mit diesen Rechnungen her gehe vnd  
beschaffen seye / auch vmbständlichen bericht erlangen / vnd daes  
auff die gebüet jedesmalz ferner verordnen können: Als sollen  
dieselbe so baldt sie abgehört vnd geschlossen seine / durch unsre zu-  
deren auffnachmung mit angeordnete jedehmal gleichlautenden  
Inhalts / vnderschriften / verschlossen / vnd versiegelt / neben erze-  
lung befunderer mängel / auch ihres gutachtens wie die mängel  
zu remedieren / zu vnsrer Hoff Landtley eingelieffert werden / das  
mit nach deren erschung vnd befinden / die excessus vnordeun-  
gen vnd mängel corrigirt / auch gestalten sachen nach die über-  
treter

Wetter mit gebührender zuiderdversion vnd straff belege wer-  
den:

7. Nachdem auch bey diesen beschwerlichen zeiten etliche Ding-  
stüden / Dorff schaffen oder Gemeinden in thren nöthen einige ge-  
botunnen / auff Jahrlich in ertheilte entlednet vnd außgenoh-  
men / sich darsfür versteckt vnd die selbe nach vnd nach laufz gemein-  
ten mitteilen / wider abgestattet vnd begahet werden müssen / dar-  
fern dann zu dem eide etwaz eine particular umblag zu machen no-  
dig : Als sollen solche Gemeinden zeitlich vorher eine richtige  
umbstendliche vnd warhaftige designation / vnd beglaubeten  
schetin / wie viel geldes / wannhe / vnd bey weme / sie außgenoh-  
men / wie viel sic Jährlich vom Hundert zugeben versprochen /  
auch wie viel Jahren ahn unbezahleten Pensionen hinderstendig  
sein / mit speciaal außtructung vnd angeig der vrsachen warumb  
solche gelder außgenommen / auch klar vnd richtiget nachweis-  
lung / wohin vnd welcher gestalte dieselbe zu der Gemeinden nutzen  
widder angewendet worden / zu Papier lesen / vnd dieselbe unserren  
Beambten / auch den Meistbeiräten / Adlichen / Bürgern vnd  
Bauersleuten vorbrengen / damit sie solche Dokken ersehen vnd ex-  
aminiren / auch nötige informationen vnd beriche darunter ein-  
ziehen / vnd demnegst wie zu abstatzung solcher schulden / oder  
eines Theils derselben mit wenigsten der Vnderthanen beschwer-  
nach gelegenheit der zeit vnd laufften eine umblag zu machen sen /  
selbige deliberten vnd schrifftlich schliessen:

8. Wann nun dieß also vorher gangen / alsdan sollen sie den  
schlus vnd resolution an uns oder unsere heimbgelassene Stat-  
thalter Cansler vnd Rath / mit den vrsachen der umblagen vnd  
nötigen beweisstücken gelangen / unsers / oder jeggemelter unses

## 10

Kdche bewilligung darüber / vnd das sie solche Pfenningen extraordinaire auftheilen / vmblagen / vnd einbringen mögen / vnderthänigst erbuten vnd einkolen :

9. Warauff wir alß van nach befinden verordnen wollen / was vnd wie viel vmbzulagen / vnd davon eine verzeichnung unsern Beamten zukommen lassen / welche sie demmegst in allen Dörffern da die vmblag geschehen sol / auf die Kirch oder sonst ein offenes orthanschlagen sollen / auf das Wenniglich kundbar werde / wie hoch die vmblage sich ertrage / vnd auf welchen vrsachen dieselbige geschehen / auch dassell von uns gnedigst bewilligt worden / vnd da Einer oder ander darüber beschwerdt / sol der oder dieselbe bey uns oder unsern Stathalter Canzler und Kdchen angeben / vnd ihr anliegen entdecken müegen : Dessen oder deren nahmen wir alß van gleichfalls im allein verschwiegen halten : Sondern ihnen auch shre tax so sie abzurichten schuldig / an baren geldt hieselbst in der stille guern machen / vnd uns dessen wiedervumb ahn den überireuern vierfachig erholten wollen :

10. Dahe sich auch begeben vnd zutragen würde / daß etliche uns verschendende eylende aufgaben / wegen anlagenden Kriegs volcks vnd dessen verpflegung / oder sonst eine andere dringende uns vmbgengliche noch vorstiele / darzu eine gemeine außnahm oder heystär assobaldt vonnohten / dabey wegen gefahr des verzughs vorgesetzte requisitz nie obseruirt noch gehalten werden könnten / auff den fall wollen wir vnd befehlen hicmie / daß inner achte agen nach solcher vmblag eine vmbständliche designation des Auffnahm oder anlagen mit particular vrsachen derselben / vnd nötigen glaubwürdigen schein und beweis / Immassen obgemelb vng oder unsern hemdiglosenen Stathalter Canzler und Kdchen

Gten eingeschicket werden sollen / gestalte noch befinden haben muete  
Ordinen / alles vnter straff wie obgemel.

11. Sobefehlen wir auch allen vnd jeden unsern Beamten/  
Dienern vnd Underthanen gleichmehig vnd ernstlich ins gemein  
vnd absonderlich / keine verehrungen gaab noch geschenkt sennan-  
den Er seye auch wer Er wolle / vnd unter was gesucheten Præter  
vnd Schein oder ursach es auch immer geschehen vnd erdache wer-  
den konte oder möchte / zuthuen / ohne zuvor unseren gnedigsten  
consens vnd bewilligung oder abwesens unsrer / oedt unsrer heim-  
gelassenen Statthalter Cansler vnd Rathen sonderbare per-  
mission darüber einzuholen: Mit dem aghang / da darüber eto  
was geschehen / oder vorgenahmen würde / das die beschchene  
Saaben vnd verehrungen nie allein in den Rechnungen mit  
Pahirt: noch sonstien wieder erstattet / sondern auch die Contra-  
venienten vnd wiederschere mit straff des Quadupli belege  
Werden sollen:

12. Wir wollen auch das in den General so wöll als Particular  
Umblagen / welche von uns auszusetzen gnedigst bewilligt seint /  
eine durchgehende gleicheit nach der Matricul vnd altem her-  
kommen gehalten vnd Niemandt über sein vermügen beschwerde /  
sondern ein jeglicher nach getrag diessen / vnd seines gewerbs des  
Orts / da der anschlag geschickt vnd vorgenommen würde / belege  
Werden solle:

13. Sintemal auch sich zuträgt / Wann einig Kriegsvolck in  
unsern Landen ankommt / vnd zimblich weit des tags gezogen ist /  
das unsre Beamten / Eingesessene vnd Underthanen denselbi-  
gen entgegen ziehen / es mit eurem Summen geldes / von unsren  
ihnen

14. sinnen gnedigstanbefohlenen Embteit abgeltet / vnd gleichwohl  
die Soldaten auff unsere andere negt dabey gelegene Embteit  
verweisen / dadurch dan einen weg wie den andern desto weniger  
nicht andere unsere Vnderthanen beschwerde werden / vnd ein  
mehrers nicht ausgericht wirdt / als das einer gegen den andern  
sich seiner etwaber dem KriegsComendanten habenden vor-  
theilhaftigen Fauorn prualirn wil / damit doch v. fern Uns  
verihanten nit gedient / sondern nur einer verschont / hingegen aber  
der ander dobbelt beschwerde / vnd das volk desto lenger in unsrem  
Lande auff gehalten / auch destomehr herumb geföhrt wirdt : Als  
chuen wir dergleichen practiken: hiemit aufrücklich vnd ernst-  
lich verbieten / vnnb allen unsren Beambten Eingesessenen vnd  
Vnderthanen einbinden / dergleichen hinfür sich genüglich zuent-  
halten / sondernd aeinig Kriegsvolk ankommt / welches selbigen  
tags zimlich weit gezogen / also das es ferner nit kommen / vnd  
die Einquartierung in andern benachbariten Landen nehmen kan /  
dah solchen fahß dasselb bey sich ( wofern sonst nur bestendige Or-  
dinanz gezeigt wirdt: ) mit gueter Ordnung vnd minnenschaden  
unsrer Vnderthanen unterbreugen / vnd nicht mit einer Summa  
geldes oder einer anderer erkäntuh ab : vnd auff unsere negt das  
bey gelegene Dörffer verweisen / auch so baldt sie dergleichen an-  
zug erfahren / davon unsre verordnete Marschalcken vnd  
Comissionen vmb nothwendiger verordnung willeng ausli-  
zen sollen / mit dem anhang da dagegen geschehen würde / dah wir  
alhdan nach eingezogener erkündigung allen erlittenen schaden  
vonden vbertretter erstatten lassen / vnd dieselbe noch darbene  
ben / so oft als es geschicht / mit einer arbitrai gleichwohl aber/  
empfindlicher straff belegen / oder ansehen lassen wollen :

14. Und nachdem wir endlich euzerslich / sedoch glaublich er-  
fahren /

fahren / daß mit unsren diensten in unsren Embtern / auch allerhandt vngleichheit mit vnderlauffe / In deme der Reicher offter malen / wann ihn die Ordnung erreicht priuat gen. h halber verschonet / der Armer vnvermögender Mann aber herhalten muß / vnd also dobbelt beschwerdt werde : Als befehlen wir gnedigst vnd ernstlich / daß eine richtige verzeichnung der Ordinari vnd schuldigen diensten gemacht / dieselbe an vñh glanget / auch bey den Gerichtern eines jeden Kirspels / copia authentica davor eingeliefert / vnd in allem durchgehende gleichheit gehalten werde :

Damit nun diese unsre Ordnung vello bah zu Mennigliches Wissenschaft kommen / vnd Niemand mit der unwissenheit sich entschuldigen möge : Als wollen wir vnd befehlen hiemit gnedigst vnd ernstlich / daß diese unsre Ordnung in allen jenen unsren Stätten / Marchflecken / vnd Dörffern / keine aufgescheiden / alß baldt nach einlterung dieß / erstlich abgelesen / folgendes an gewöhnlichen gemeinen orten angeschlagen / auch dere Schöffen jedes ortis sowil in den Stätten als Dörffern / außm Platen Landt etliche Exemplaria davor mit getheile werden sollen / welche bey unsren Gerichtschreibern / auch den Elissen Schöffen / jedes ortis wol verwahrlich gehalten / vnd zu allen vier Quartemper / bey vermeydung obenangedeuter vnd anderer Exemplarischer straff / die wir gegen die übertrreter unnachläßig vornehmen zu lassen gemeint sein / wieder öffentlich abgelesen werden solle : Darnach ein jeder sich zu richten / des zu wahren vrlundt / haben wir dieß unsrer Edict mit handen gezeichnet / vnd unsrer Canzley Secret Siegel hersfür aufz trucken lassen. So geschehen in unsrer Reihen Statt Düsseldorff am 22.

Iunij Anno 1649.

Ich beschulen wir Euch samme vnd sonders kiemt' gnedigk vnd  
wollen / da: ihr darod vest halter vnd darwieder nie hardt' en/  
auch dieses Patent von allen Christen ablesen / vnd zu Jeoces  
mann wissenschaft an die Kirchthuren affigiren  
luffe: Dessen wir vns also genusklich  
verschen. Düsseldorf den 14.  
Maij 1650.



